

## **12. Flächennutzungsplanänderung Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB**

über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

### **1. Ziele und Zwecke der Planung**

Die Stadt Bassum verfolgt mit dieser 12. Flächennutzungsplanänderung zwei wesentliche Ziele. Zum einen soll die Darstellung von Sondergebieten durch die Konzentration auf zwei große Standorte (südlich Albringhausen und nordwestlich Bassum – Letzterer nicht Gegenstand dieser 12. Änderung) bereinigt werden. Auf die bestehenden kleineren Standorte wird verzichtet. Zum anderen wird der bestehende Standort südlich Albringhausen in nördliche und westliche Richtung erweitert und damit weiter ausgebaut. Auf die bislang im Flächennutzungsplan für die Sondergebiete „Windenergie“ getroffene Höhenbegrenzung von 100 m wird zukünftig verzichtet.

Mit der Neudarstellung leistet die Stadt Bassum einen signifikanten Beitrag zur Energiewende und setzt die bundes- und landespolitischen Zielsetzungen um. Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ wird mit der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft überlagert. Die Flächen können zusätzlich zur Nutzung mit Windenergieanlagen auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Außerhalb der in dieser 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und der im Zuge der wirksamen 11. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen, sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Bassum in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen. Davon ausgenommen ist eine Kleinwindenergieanlage je Außenbereichswohnnutzung bis zu einer Gesamthöhe von 30 m, soweit die Kleinwindenergieanlage im räumlichen Zusammenhang bis 200 Meter zur Außenbereichswohnnutzung errichtet und betrieben wird.

### **2. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Es werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert:

- direkte Inanspruchnahme von Biotopen (vermutlich vorwiegend Ackerflächen bzw. intensiv genutztes Grünland betroffen),
- Scheuch- und Vertreibungswirkungen für Brutvorkommen (Anzahl betroffener Brutpaare erst bei Kenntnis der WEA-Standorte herleitbar),
- Scheuch- und Vertreibungswirkungen für Gastvögel (Ausmaß erst bei Kenntnis der WEA-Standorte herleitbar),
- Neuversiegelung/Befestigung von Böden (Umfang erst bei Kenntnis der WEA-Standorte und Erschließungseinrichtungen herleitbar),
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bis in Entfernungen der 15-fachen WEA-Höhe, (Ausmaß der Beeinträchtigungen ist in Abhängigkeit von Höhe und Anzahl der geplanten WEA auf nachfolgender Planungsebene näher zu ermitteln).

Dem Minimierungsgebot wird dadurch entsprochen, dass eine gezielte räumliche Steuerung und Konzentration der Windenergienutzung an für Natur und Landschaft vergleichsweise wenig empfindlichen Bereichen stattfindet.

Die darüber hinaus verbleibenden unvermeidbaren Eingriffsfolgen sind nach den Maßgaben der Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Im Detail werden die Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und zum Artenschutz auf der nachgeordneten Ebene der konkreten Anlagenplanung verbindlich geregelt.

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Waldflächen als Tabukriterien berücksichtigt. Hierdurch wird auch deren im Regelfall hohe Bedeutung für landschaftsgebundene Erholungsnutzungen gewürdigt.

Ein Grabensystem ist im Änderungsbereich nur sehr rudimentär ausgebildet, so werden im Zuge der Erschließung nur wenige Grabenquerungen erforderlich. Durch eventuelle Grabenquerungen werden die Gewässer abschnittsweise in ihrer Struktur beeinträchtigt, wodurch auch die Lebensraumfunktion betroffen ist. Auswirkungen auf die Wasserführung sind durch entsprechende Gestaltung der Querungen vermeidbar, auch Auswirkungen auf die Wasserqualität sind nicht zu erwarten.

Bereits auf Ebene des Standortkonzeptes wurden Waldflächen ab einer festgelegten Mindestgröße als weiche Tabuzone berücksichtigt. Inwieweit und welche Schutzabstände zwischen den konkreten WEA-Standorten und Waldflächen einzuhalten sind, wird auf nachfolgender Planungs- oder Zulassungsebene geprüft.

## **2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Im Zuge der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB** wurde darauf aufmerksam gemacht, dass ein Wohnhaus in Schorlingborstel durch die Firma Westwind Entwicklungs GmbH aufgekauft wurde. Daher wurde dieses von der Stadt Bassum nicht länger als Tabuzone berücksichtigt und der Teilbereich 1 in Richtung Westen erweitert.

Die Bürgerbeteiligung fand am 09.07.2015 statt. Folgende Anregungen wurden vorgetragen:

Ein Bürger erkundigte sich nach dem Grund für den Bau von weiteren Windenergieanlagen. Bürger zeigten sich enttäuscht über die fehlende Teilnahme von Ratsmitgliedern an der Bürgerversammlung. Bürger verwiesen auf Urteile der Oberverwaltungsgerichte Münster und Schleswig, aus denen keine Verpflichtung für Kommunen abgeleitet werden könne, Windkraftanlagen zu errichten.

Bürger wiesen darauf hin, dass die langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die zu wenig erforscht seien und daher nicht ausreichend bekannt seien. Bürger befürchteten aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung Menninghausens eine Beeinträchtigung der Wohnqualität. Bürger regten an, auch die Flächen der Nachbargemeinden mit in die Planung zur 12. Änderung des FNP miteinzubeziehen, um deren Belange besser berücksichtigen zu können. Bürger erkundigten sich, ob bei dieser Planung auch Vogelzüge berücksichtigt wurden. Bürger erkundigten sich nach dem Realitätsbezug der Planungen und beanstandeten, dass die Einsichtnahme in das avifaunistische Gutachten bei der Stadt Bassum nicht möglich gewesen sei. Bürger bemängelten, dass Abstandskriterien, die der Landkreis in seinem regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2015 festlege, nicht berücksichtigt wurden. Aufgrund des Raumordnungsprogrammes müssten keine weiteren Flächen für WEA im Landkreis Diepholz bereitgestellt werden müssten. Bürger fragten nach, ob in Gebieten die als Sondergebiete für die Windenergie ausgewiesen seien, grundsätzlich noch

eine landwirtschaftliche Nutzung möglich sei. Bürger fragten nach, wer der Auftraggeber und der Kostenträger der vorgestellten Planung sei.

Im Zuge der **frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB** haben der Landkreis Diepholz und der BUND Bedenken gegen die südliche Erweiterung der Sondergebietsdarstellung im Teilbereich 1 geäußert. Der im RROP-Entwurf festgelegte Grundsatz wonach Räume in einem Abstand von 3 km um raumbedeutsame Windparks von Windenergieanlagen freizuhalten sind, sei nicht berücksichtigt. Die Stadt Bassum hat dazu abgewogen, den Teilbereich 1 zur Entwurfsfassung am südlichen Rand soweit zurückzunehmen, dass ein Abstand von 3 Kilometern zum bauleitplanerisch gesicherten Windpark in der Samtgemeinde Schwaförden eingehalten wird.

Der Landkreis Diepholz hat im Hinblick auf das faunistische Gutachten darauf hingewiesen, dass die faunistische Erfassung auf einer einjährigen Kartierung beruhe und eine Momentaufnahme darstelle. Es sei nicht auszuschließen, dass ansonsten vorkommende, planungsrelevante Arten gerade im Erfassungsjahr nicht festgestellt wurden, jedoch grundsätzlich regelmäßig anwesend seien. Die Stadt Bassum hat dazu ausgeführt, dass die im Faunistischen Gutachten mit Stand vom 14.07.2015 durchgeführten Erfassungen in Bezug auf Brut- und Gastvögeln den methodischen Standards des NLT (2011 und 2014) entsprechen und mit der UNB des Landkreises Diepholz abgestimmt worden sind. Es liefen ergänzende faunistische Erhebungen bis März 2016.

Der Landkreis hat darauf hingewiesen, dass durch die Erweiterung des Windparks eine Vergrämung von störungsempfindlichen Arten (z.B. Wachtel, Kiebitz) anzunehmen sei. Auf der nachfolgenden, konkreteren Planungsebene seien daher sowohl zur Vorbeugung von artenschutzrechtlichen Verboten (Störungsverbot) als auch aufgrund der Erforderlichkeit gem. der Eingriffsregelung (Schutzgut Arten- Lebensgemeinschaften) Kompensationsmaßnahmen für die relevanten Arten vorzusehen. Die Stadt Bassum hat dazu ausgeführt, dass im faunistischen Gutachten bereits Maßnahmen zur Schaffung von Ablenkflächen zur Verringerung des Tötungsrisikos für Feldlerche und Mäusebussard vorgesehen sind.

Der Landkreis Diepholz hat darauf aufmerksam gemacht, dass die artenschutzfachlichen Auswirkungen insbesondere im Hinblick auf die Barrierewirkung des Windparks Bassum-Albringhausen im Zusammenhang mit dem südlich angrenzenden Windpark in Schwaförden darzustellen seien. Die Stadt Bassum hat dazu abgewogen, dass durch den verbleibenden Abstand von mehr als 1 km ein hinreichender Korridor z.B. für den Vogelzug gegeben sei.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen können. Der Betrieb neuer Anlagen sei eine Einzelfallentscheidung.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat auf den Flächenverlust hingewiesen. Die Stadt Bassum hat dazu ausgeführt, dass die Teilbereiche 2, 3 und 4 im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden, so dass zumindest langfristig davon ausgegangen werden kann, dass diese Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Der Teilbereich 1 ist bereits von landwirtschaftlichen Wegen durchzogen, die zumindest zum Teil für die Anlagenschließung herangezogen werden können. Insgesamt relativiert sich damit die Neuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Zudem erfolgt die Hergabe der Flächen für die Windenergienutzung auf Freiwilligkeit. Die Stadt Bassum erkennt keine agrarstrukturellen Wirkungen in bedeutsamer Dimension.

Der BUND hat darauf aufmerksam gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Nullvariante nötig sei. Die Stadt Bassum hat darauf hingewiesen, dass nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gemäß Anlage 1, Nr. 1.6 ab 20 WEA eine UVP und für 6 bis weniger als 20 WEA eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzusehen ist. Den Anforderungen gemäß UVPG ist auf der Ebene der konkreten Anlagenplanung entsprechend nach zu kommen.

Der BUND hat Bedenken wegen Infraschall geäußert. Die Stadt Bassum teilt die Bedenken nicht. Nach heutigem Stand der Wissenschaft gehen von Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen aus.

Der OOWV hat darum gebeten, im Flächennutzungsplan der Stadt Bassum nur entsprechende Regelungen aufzunehmen, die die Möglichkeiten der Energieerzeugung an der Kläranlage nicht beeinträchtigen. Die Stadt Bassum hat dazu ausgeführt, dass die Kläranlage aufgrund der vorliegenden Flächenkonkurrenz als harte Tabuzone gewertet wurde. Für die an die Kläranlagen angrenzenden Flächen wurden weiche Tabuzonen erkannt. Eine Windenergienutzung als Nebenanlage ist von der Ausschlusswirkung nicht erfasst.

Die Samtgemeinde Schwaförden führt aus, dass das Vorhaben dem Immissionsrecht widerspreche (Lärm, Schattenwurf, Befeuern Windkraftanlagen). Die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und das Ort- und Landschaftsbild würden nachhaltig durch die Planungen beeinflusst. Die Abstandsregelungen der Raumordnung zu Sondergebieten würden nicht eingehalten; auch seien die Abstandsregelungen zu Außenbereichslagen als zu gering einzustufen. Die Stadt Bassum geht davon aus, dass die maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte bei Abständen von 600 m bzw. 800 m eingehalten werden. Auf Bebauungsplanebene oder im Genehmigungsverfahren nach BImSchG wird auf der Basis der konkreten Standorte und Anlagentypen gutachterlich die immissionschutzrechtliche Verträglichkeit der Planung nachzuweisen sein. Im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung wird sichergestellt, dass Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen soweit als möglich und sinnvoll umgesetzt werden. Zur Beurteilung des Einflusses des Vorhabens auf Naturschutz und Landschaftspflege sowie auf das Orts- und Landschaftsbild wurden die Biotoptypen, die Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse sowie das Landschaftsbild untersucht. Die demnach zu erwartenden Einflüsse des Vorhabens auf die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Orts- und Landschaftsbildes werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung und des Artenschutzes berücksichtigt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist erkennbar dass diese Belange dem Vorhaben nicht dauerhaft entgegenstehen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz werden auf der nachfolgenden Ebene der konkreten Anlagenplanung im Detail ermittelt und abschließend geregelt.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat Hinweise zu den erforderlichen Abständen zu Leitungen vorgebracht. Die Stadt Bassum hat dazu abgewogen, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung keine Anlagenstandorte und keine Anlagentypen und Anlagenhöhen dargestellt. Insofern beziehen sich die Hinweise auf die nachgeordneten Planverfahren.

Im Zuge der **öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB** wurden eine Reihe von Stellungnahmen abgegeben, die sich mit bundespolitischen Fragestellungen, der Ausführungsebene und dem städtebaulichen Vertrag auseinandersetzen. Sie sind jedoch nicht Gegenstand der Abwägung im Rahmen der 12. Flächennutzungsplanänderung.

Ein Bürger wendet sich gegen den Entfall der südlichen Erweiterung des Teilbereiches 1. Die Stadt Bassum hat dazu ausgeführt, dass der Landkreis Diepholz gegen die südliche Erweiterung der Sondergebietsdarstellung im Teilbereich 1 Bedenken geäußert und dieses mit dem

Grundsatz eines Abstandes von 3 km um raumbedeutsame Windparks im RROP Entwurf begründet hatte. Die Stadt Bassum hat den im RROP Entwurf festgelegten Grundsatz eines Abstandes von 3 Kilometern zwischen Windparks nachvollzogen, sich zu eigen gemacht und diesen Abstand ihren eigenen Planungen zugrunde gelegt. Damit wird sichergestellt, dass die freie Landschaft in der Stadt Bassum nicht durch Windenergieanlagen überfrachtet wird.

Bürger bemängeln die Begründung der harten Tabuzone zu Wohnnutzungen von 400 m durch die erdrückende Wirkung. Es handele sich um eine Regelvermutung, die eine Einzelfallprüfung nicht überflüssig mache. Auch eine harte Tabuzone von 20 m zu Bahnlinien wird als zu groß kritisiert. Die Stadt Bassum hat dazu ausgeführt, dass in Niedersachsen keine rechtlich verbindlichen Abstandsmaße zu Siedlungsnutzungen existieren. Die Begründung der Mindestabstände für Wohnnutzungen durch die erdrückende Wirkung stellt eine gängige Planungspraxis dar. Zur Bahnlinie wird in der Überarbeitung des Standortkonzeptes 2016 über die Bahnlinie hinaus keine harte Tabuzone berücksichtigt.

Bürger bemängeln die im Standortkonzept zugrundegelegte Referenzanlage von 200 m. Auch kleinere Anlagen kämen in Betracht. Die Anregung wurde berücksichtigt, die Anlagenhöhe wurde von 200 m auf 150 m reduziert.

Bürger bemängeln, dass im Standortkonzept nicht zwischen verschiedenen Siedlungsbereichen (WR-, WA-, MI-Gebiet usw.) differenziert wurde. Die Stadt Bassum hat für alle Kategorien die zweifache Anlagenhöhe aufgrund der erdrückenden Wirkung als harte Tabuzone in Ansatz gebracht. Das Standortkonzept wurde jedoch dahingehend überarbeitet, dass als zusätzliche Kategorie das Reine Wohngebiet berücksichtigt wurde.

Bürger befürchten Schallimmissionen, Schattenwurf, Infraschall und daraus resultierende gesundheitliche Beeinträchtigungen. Die Stadt Bassum hat dazu abgewogen, dass auf Flächennutzungsplanebene Gutachten nicht sinnvoll sind. Durch die getroffenen Abstände wurden die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind Schall- und Schattenwurfgutachten zu erstellen. Die Stadt Bassum geht zum derzeitigen Stand davon aus, dass Infraschall nicht gesondert zu prüfen ist.

Ein Bürger hat darauf hingewiesen, dass er in der Nähe zu Teilbereich 1 ein Grundstück mit Fischteichnutzung habe. Um die Berücksichtigung einer Tabuzone von 400 Metern wird gebeten. Die Stadt Bassum hat dazu ausgeführt, dass sie Grünflächen inklusive einer weichen Tabuzone von 400 Metern berücksichtigt hat, wenn diese im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt sind. Den im Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen ist eine Naherholungsfunktion für die ortsansässige Bevölkerung und damit ein entsprechender Schutzstatus einzuräumen. Zudem bekennt sich eine Gemeinde mit der Darstellung im Flächennutzungsplan dazu, dass der Grünfläche auch eine Perspektive für 15 bis 20 Jahre beigemessen wird. Das vom Einwender angesprochene Grundstück liegt im planungsrechtlichen Außenbereich, eine Wohnnutzung ist hier nicht vorhanden. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der vorhandenen Nutzung ist daher kein erhöhter Schutzanspruch beizumessen.

Bürger regen die Möglichkeit von Repowering für die bestehenden Anlagen in Groß Ringmar an. Der Anregung wurde nicht gefolgt. Der bestehende Standort wurde im Standortkonzept nicht bestätigt. Westlich der bestehenden Windparkfläche wurde eine andere, sehr kleine Eignungsfläche unmittelbar an der Stadtgrenze erkannt. Im Rahmen der 12. Flächennutzungsplanänderung ist die Stadt Bassum jedoch zu dem Ergebnis gekommen, diese sehr kleine Splitterfläche nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung darzustellen, weil sie das Ziel verfolgt, die Darstellung von Sondergebieten für die Windenergienutzung zu bereinigen und auf zwei Standorte zu konzentrieren.



Bürger befürchten Störungen durch die Kennzeichnungspflicht. Die Stadt Bassum hat dazu ausgeführt, dass im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung sichergestellt wird, dass Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen soweit als möglich und sinnvoll umgesetzt werden.

Bürger behaupten wegen der Änderung der Abgrenzung von Teilbereich 1 hätte die frühzeitige Bürgerbeteiligung wiederholt werden müssen. Die Auffassung wird von der Stadt Bassum nicht geteilt. Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung über die Planänderung informiert.

Bürger fürchten einen Wertverlust ihrer Immobilien. Die Stadt Bassum hat dazu ausgeführt, dass auf Genehmigungsebene gutachterlich nachzuweisen ist, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.

Bürger befürchten eine erdrückende Wirkung. Die Stadt Bassum hat dazu ausgeführt, dass nach den bisherigen Erkenntnissen die getroffenen Abstände ausreichen, um hinreichend vor einer erdrückenden Wirkung zu schützen. Auf nachgelagerter Planungsebene ist nachzuweisen, dass von den Windenergieanlagen keine erdrückende Wirkung ausgeht.

Bürger wenden sich gegen eine Aufhebung der Höhenbegrenzung. Die Stadt Bassum hat dazu ausgeführt, dass leistungsstarke Anlagen der 2 bis 3 MW Klasse i.d.R. Gesamthöhen von 150 m bis 210 m aufweisen. Auch im LROP 2012 wird im Abschnitt 4.2 aufgeführt, dass in Vorranggebieten für Windenergie keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen.

Bürger befürchten eine Zerstörung des Landschaftsbildes. Die Stadt Bassum kommt im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, der Förderung der Windenergienutzung im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes an diesen Standorten Vorrang gegenüber einem unveränderten Erhalt der Landschaft einzuräumen. Optische Beeinträchtigungen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen sind von den Anwohnern hinzunehmen. Die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden auf der nachgeordneten Planungsebene konkretisiert.

Bürger regen eine Darstellung als Sondergebiet Wind für die Eignungsgebiete mit den Nummern 6 und 7 „Zwischen Wiebusch und Wedehorn“ und für das Eignungsgebiet Nr. 8 an. Der Anregung ist die Stadt Bassum nicht gefolgt. Die Flächen werden nicht dargestellt, weil die Stadt das Ziel verfolgt, die Darstellung von Sondergebieten für die Windenergienutzung zu bereinigen und auf zwei Standorte zu konzentrieren.

Bürger bemängeln, dass die Unterlagen nicht in Schwaförden ausgelegt wurden. Die Bedenken werden von der Stadt Bassum nicht geteilt. Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung erfolgte in der örtlichen Presse. Insofern hatten auch die Einwohner der Nachbargemeinden die Möglichkeit, sich über die Planungen der Stadt Bassum zu informieren.

Bürger weisen darauf hin, dass die Arbeitshilfe des NLT 2014 einen Waldabstand von mindestens 200m vorsehe. Die Stadt führt dazu aus, dass die Abstandsempfehlung im NLT-Papier nicht als harte Tabuzone zu verstehen ist, es handelt sich um einen Vorsorgeabstand. Im Windenergieerlass Niedersachsen wird der pauschalisierte Abstand zu Waldflächen ebenfalls nicht mehr aufgegriffen. Die Stadt Bassum hält einen pauschalen Abstand von 200 m zu Waldflächen nicht für notwendig, da hinreichende Möglichkeiten gegeben sind, auf der nachgeordneten Planungsebene die jeweils erforderlichen Abstände und sonstigen Schutzmaßnahmen anhand konkreter Erfassungen der bestehenden Funktionsbeziehungen zu berücksichtigen.

Bürger führen aus, dass die Stadt Bassum bereits ihren Beitrag zur Energiewende erfüllt hätte. Es würde zu viel Fläche ausgewiesen. Die Stadt Bassum hat entgegnet, dass sie die

genannten Eignungsflächen in ihrem Standortkonzept erkannt hat. Die Stadt Bassum verfügt über gute Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Die Stadt Bassum sieht sich in der Verantwortung, einen deutlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Der Betreiber des in Teilbereich 1 bestehenden Windparks befürchtet negative Effekte auf den Bestandswindpark. Gefordert wird die Rücknahme der westlichen Erweiterung des Teilbereichs 1. Die Stadt Bassum hat dem entgegnet, dass derzeit keine konkreten Aussagen oder Nachweise zu Auswirkungen möglich sind. Den Prüfungen des Zulassungsverfahrens kann an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden. Der Anregung wird nicht nachgekommen. Die Stadt Bassum hat eine Eignung für den Teilbereich 1 in ihrem Standortkonzept erkannt.

Bürger haben kritisiert, dass die Auslegungsbekanntmachung die erforderliche „Anstoßfunktion“ nicht erfülle. Die von der Planung potentiell betroffenen Bürger würden nicht ausreichend über den Geltungsbereich und den Gegenstand der Planung informiert. Auch der in der Auslegungsbekanntmachung enthaltene Hinweis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 2. HS BauGB sei fehlerhaft. Die Bedenken werden von der Stadt Bassum nicht geteilt. Es besteht zur Erfüllung der Anstoßwirkung keine Pflicht, über die Grobcharakterisierung des Projekts und die erforderlichen geographischen Angaben hinaus auch auf die Konzentrationsplanung für Windenergieanlagen gesondert hinzuweisen. Es ist auch nicht geboten, den räumlichen Geltungsbereich in allen Einzelheiten zu beschreiben. Aus der Bekanntmachung kann der räumliche Geltungsbereich ausreichend deutlich entnommen werden. Die Stadt Bassum teilt auch die Auffassung nicht, dass der Hinweis auf die Präklusion fehlerhaft erfolgte. Eine derartige Belehrung dürfe keinen irreführenden Zusatz haben und dürfe insbesondere nicht geeignet sein, einen Betroffenen vom rechtzeitigen Geltendmachen von Einwendungen oder Rügen abzuhalten. Dies ist mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei der Bekanntmachung zur 12. Flächennutzungsplanänderung nicht der Fall.

Bürger kritisieren, dass die Auslegungszeit vom 16.12.2015 bis zum 22.01.2015 fehlerhaft sei. Fehlerhaft sei auch die Nichtberücksichtigung von Feiertagen während der Auslegungszeit. Die Bedenken werden von der Stadt Bassum nicht geteilt. In der Bekanntmachung ist bei der Angabe des Endes des Auslegungszeitraumes ein Tippfehler aufgetreten, in dem statt „2016“ das Jahr „2015“ genannt wird. Dass es sich hierbei schlicht um einen Tippfehler handelt, ist letztlich aber auch aus Sicht des Einwenders der Fall. Auch dieses zeigt, dass der Tippfehler nicht geeignet war, einen Irrtum hervorzurufen. Liegen in diesem Monat der Auslegung allgemein als dienst- und arbeitsfrei bekannte Feiertage, ist auch dieses unschädlich. Die Auslegungszeit muss auch nicht um die Feiertage verlängert werden.

Bürger kritisieren, dass die Begründung verschweige, wer die Planung bezahlt und dass ein städtebaulicher Vertrag noch vor der aktuellen Fassung der Planänderung geschlossen worden ist. Die Auffassung wird von der Stadt Bassum nicht geteilt. Das Motiv der Planung bzw. der Anlass für die 12. Flächennutzungsplanänderung sind energiepolitische Ziele. Es ist nicht erforderlich, in der Begründung den Kostenträger aufzuführen. Für die Ziele und Inhalte der Planung ist dies unerheblich. Die Planungsunterlagen haben alle Inhalte enthalten, die erforderlich sind, um durch die Öffentlichkeit kritisch begleitet zu werden.

Bürger bemängeln, dass der Planentwurf das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB verletze. Im aktuell gültigen RROP 2004 des Landkreises Diepholz seien die Gebiete südöstlich und westlich von Nordwohldede und südlich Groß Ringmar als Vorrangstandorte dargestellt. Es handele sich insoweit um Ziele der Raumordnung. Die Bedenken werden von der Stadt Bassum nicht geteilt. Die im RROP 2004 dargestellten Vorrangstandorte westlich von Nordwohldede und südlich Groß Ringmar sind nicht rechtmäßig. Dies ergibt sich aus einem Normenkontrollantrag gegen eine Flächennutzungsplanänderung „Wind“ einer Nachbargemeinde im

Landkreis Diepholz. Zudem sind die beiden Vorrangstandorte westlich von Nordwohldede und südlich Groß Ringmar im RROP Entwurf 2015 nicht mehr dargestellt.

Bürger kritisieren, dass die Planung an Fehlern bei der Ermittlung der Artenschutzbelange leide. Denn für das erweiterte Plangebiet lägen aktuell keinerlei faunistischen Kartierungen vor. Die Bedenken werden von der Stadt Bassum nicht geteilt. Mittlerweile liegen die faunistischen Gutachten vollständig vor. (Brutvögel, Gastvögel, Fledermäuse 2014/2015, Brutvögel, Gastvögel, Fledermäuse 2015/2016 für Albringhausen West und Ergänzungen 2016 für den nördlichen Teil). Damit ist eine belastbare Datenlage sichergestellt.

Bürger bemängeln, dass das Plangebiet ein Wohnhaus als Konzentrationszone für Windenergie überplane, obwohl der Entwurf Wohnhäuser mit einem Abstand von 400 m als „harte Tabuzonen“ wertet. Die Bedenken werden von der Stadt Bassum nicht geteilt. Die Firma Westwind hat einen Antrag auf Aufhebung der Wohnnutzung Schorlingborstel 16 beim Landkreis Diepholz gestellt. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 18.08.2015 mitgeteilt, dass der innere Bestandsschutz der Wohnnutzung auf dem Flurstück 30/5 zum 31.01.2016 erlischt. Die Wiederaufnahme einer eventuellen Wohnnutzung wäre baugenehmigungspflichtig und unter den dann geltenden baurechtlichen Voraussetzungen zu prüfen. Die Stadt Bassum geht daher davon aus, dass die Nichtberücksichtigung des Gebäudes Schorlingborstel 16 als Immissionsort rechtmäßig ist.

Bürger kritisieren, dass entgegen der ständigen Rechtsprechung Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Vorranggebiete für Erholung, FFH-Gebiete sowie Landschaftsschutzgebiete pauschal als „harte Tabuzonen“ eingestuft würden. Die Bedenken werden von der Stadt Bassum nicht geteilt. Die „harten Tabubereiche“ sind als Bereiche zu verstehen, die kraft Gesetzes oder aus tatsächlichen Gründen als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden. Vorranggebiete stellen Ziele der Raumordnung dar. Die Stadt Bassum hat daher die Vorranggebiete „Natur und Landschaft“ sowie „Erholung“ als harte Tabuzone berücksichtigt. In der gängigen planerischen Praxis sind die der Bauleitplanung übergeordneten Vorrangfestlegungen der Raumordnung Letztentscheidungen und damit abschließend. Sie sind daher für die kommunalen Planungsträger externes bindendes Recht, und sind im Rahmen einer nachgängigen Bauleitplanung auch keiner weiteren Abwägung mehr zugänglich – insoweit wird auf § 1 Abs. 4 BauGB verwiesen. Eine Einzelfallprüfung ist aus Sicht der Stadt Bassum nicht erforderlich. Auch der Landkreis als Träger der Regionalplanung hat in seiner Stellungnahme keine Bedenken gegen die Einstufung der o.g. Vorranggebiete als harte Tabuzonen vorgebracht.

Die FFH-Gebiete wurden im Rahmen des Standortkonzeptes im Einzelfall geprüft. In den Datenbögen aller FFH-Gebiete sind keine Zielarten definiert, die eine Windenergienutzung von vorneherein ausschließen würden. Die Stadt Bassum ordnet die FFH-Gebiete nicht mehr den harten Tabuzonen zu. Sie hat Standortkonzept daher überarbeitet. Aus Vorsorgegründen sollen aber weiterhin keine Windenergieanlagen in FFH-Gebieten realisiert werden, deswegen ordnet die Stadt die FFH-Gebiete inklusive eines 200 m Vorsorgeabstandes den weichen Tabuzonen zu. Insgesamt ergeben sich in der Verteilung und harten und weichen Tabuzonen nur sehr geringe Änderungen, da die betreffenden Flächen meist über andere Schutzkategorien den harten Tabuzonen zugeordnet sind.

Im Rahmen des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 des Landkreis Diepholz wurden sämtliche Landschaftsschutzgebiete hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen überprüft. Im Ergebnis wird eine Reihe von Landschaftsschutzgebieten als Ziel der Raumordnung ausgeschlossen (vgl. Anlage 1 Entwurf 2015 RROP). Die Stadt Bassum wertet diese Landschaftsschutzgebiete deshalb weiterhin als har-



te Tabuzonen. Dabei handelt es sich bis auf das LSG Siekholz – das als weiche Tabuzone eingeordnet wird – um sämtliche Landschaftsschutzgebiete im Stadtgebiet von Bassum.

Im Rahmen der **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB** hat der Landkreis Diepholz darauf hingewiesen, dass eine abschließende Stellungnahme zum faunistischen Gutachten derzeit noch nicht möglich sei, da die faunistischen Daten für den neu hinzugekommenen westlichen Erweiterungsbereich der Potenzialfläche 1 noch nicht vorliegen. Die dem Kapitel 3.5 (Konfliktanalyse Gastvögel) des faunistischen Gutachtens zu entnehmende Auffassung, dass Vogelarten, die nur mit „geringer Bedeutung“ bewertet wurden, aus der Beeinträchtigungsbetrachtung herausfallen, sei nicht richtig. Die Prüfung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG gelte bezogen auf alle europäischen Vogelarten. Zudem sei unklar, wieso in Kapitel 3.5 die regelmäßige Nutzung der Potenzialflächen durch die festgestellten Silbermöwen bei der Betrachtung nur einer Saison ausgeschlossen werden kann. Diese Einschätzung erscheine erst bei einer langjährigeren Betrachtung gerechtfertigt. Aufgrund des Nachweises von kollisionsgefährdeten Gastvogelarten im Gebiet sei zunächst von Verbotstatbeständen auszugehen. Daher seien bezogen auf die betroffenen Gastvögel in der nachfolgenden Planungsebene Abschaltzeiten bzw. passende CEF-Maßnahmen (Ablenkflächen) anzugeben. Soweit diese Vorgehensweise nach fachgutachterlicher Ansicht zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nicht geeignet ist, wäre ein artenschutzrechtlicher Ausnahmeantrag mit Angabe von FCS-Maßnahmen erforderlich.

Die Stadt Bassum hat dazu ausgeführt, dass das Faunagutachten mittlerweile vorliegt. Die Beurteilung der Möglichkeit einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos in Bezug auf die festgestellten Silbermöwen wurde nicht aufgrund der „nur“ regionalen Bedeutung vorgenommen, sondern auf der Grundlage der festgestellten räumlichen Verteilung der beobachteten Rastvogeltrupps. Vier der fünf registrierten Trupps hielten sich deutlich nördlich der Potenzialfläche auf, ein Trupp mit 150 Tieren wurde am westlichen Rand der Potenzialfläche kartiert, in einem Abstand von ca. 200 m Entfernung zum nächsten geplanten Anlagenstandort. In der Gesamtbetrachtung der beiden faunistischen Untersuchungen und der vorgesehenen Westerweiterung kann das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung von Möwen nun allerdings nicht mehr vollständig ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung werden im Umweltbericht und im faunistischen Gutachten zur Westerweiterung Maßnahmen dargelegt, die geeignet sind, das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes zu verhindern. Entsprechende Maßnahmen werden auf der Ebene der BImSchG-Genehmigung vorgesehen. Dies kann auch ein Schlagopfermonitoring zur Feststellung ggf. auftretender Kollisionsopfer und der tatsächlichen Notwendigkeit weitergehender Maßnahmen umfassen.

Die Samtgemeinde Schwaförden hat angeregt, aufgrund der räumlichen Änderung in Teilbereich 1 die Beteiligungsschritte zu wiederholen. Zudem seien die Aussagen zur erdrückenden Wirkung nicht schlüssig und seien zu ergänzen. Der Anregung wurde nicht gefolgt. Die Vergrößerung der Potenzialfläche „Südlich Albringhausen“ war Gegenstand der Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB. Mit der Gefahr der erdrückenden Wirkung hat die Stadt Bassum ihre harten Tabuzonen begründet. Eine detailliertere Analyse einer möglichen erdrückenden Wirkung erfolgt auf nachfolgender Planungsebene.

Die Samtgemeinde Schwaförden hat zudem darauf kritisiert, dass das vorhandene faunistische Gutachten der Teilfläche 1 nicht ausreichend auf den Ortsteil Menninghausen der Gemeinde Sudwalde ausgedehnt worden sei. Die Stadt Bassum hat die Bedenken nicht geteilt. Gemäß dem aktuellen Leitfaden zum Artenschutz im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen soll der Untersuchungsraum mind. 500 m zur Erfassung gefährdeter Arten, die ein Meideverhalten zeigen, betragen. Zur Erfassung kollisionsgefährdeter Greif- und Großvogelarten soll der Untersuchungsraum 1.000 m umfassen. Diese Anforderungen hat das vorlie-

gende Gutachten erfüllt und ist teilweise noch deutlich darüber hinausgegangen. Der Ortsteil Menninghausen befindet sich in einer Entfernung von ca. 700-1.000 m zur Potenzialfläche. Der Gutachter hat 09.03.2016 in einem persönlichen Gespräch weitere Daten bei örtlichen Anwohnern abgefragt. Dabei ergaben sich im Menninghausen zwei Vorkommen des Mäusebussards sowie Brutplätze von Schleiereule und Habicht. Diese befinden sich sämtlich in einer Entfernung von ca. 1.000 m und mehr von der Potenzialfläche. Beeinträchtigungen sind auf diese Entfernung ausgeschlossen. Zudem handelt es sich gemäß dem aktuellen niedersächsischen Windenergie-Erlass nicht um WEA-sensible Arten.

Die LGLN hat darauf hingewiesen, dass nicht unterstellt werden könne, dass keine Kampfmittelbelastung im Plangebiet vorliege. Die Begründung wurde um den Hinweis ergänzt. Die ExxonMobil Production hat angemerkt, dass ihre Sauergasbohrung Klosterseele Z4 von Teilbereich 3 betroffen sei und Hinweise zu Sicherheitsabständen vorgebracht. Die Stadt Bassum hat dazu ausgeführt, dass für den Teilbereich 3 Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Die Hinweise zu Sicherheitsabständen sind daher nicht von Relevanz

Der BUND äußert Bedenken gegen die westliche Erweiterung des Teilbereiches 1. Hier sei von einem Jagdrevier des Schwarzstorches auszugehen. Dieser tauche regelmäßig auf. Es entstünden ökologische Konflikte vorrangig an der westlichen Seite (Nienstedt) und im Nordosten (Menninghausen). Die Stadt hat dem entgegnet, dass zum Auftreten des Schwarzstorchs im westlichen Teil der Potenzialfläche bislang keine Erkenntnisse vorliegen. Bei den entsprechenden faunistischen Erhebungen konnte die Art nicht festgestellt werden. Wenn diesbezüglich seitens des BUND belastbare neue Daten vorliegen, wird darum gebeten, diese zur Verfügung zu stellen, so dass im BImSchG-Verfahren ggf. eine Berücksichtigung erfolgen kann. Unabhängig davon befindet sich die Nienstedter Beeke als theoretisches Nahrungsgewässer ca. 900 bis 1.200 m von der Potenzialfläche entfernt. Beeinträchtigungen sind auf diese Entfernung ausgeschlossen. Die Bereiche Nienstedt und Menninghausen befinden sich in einer Entfernung von ca. 800 m bis mehr als 1.000 m von den Potenzialflächen. WEA-sensible Arten gemäß aktuellem niedersächsischem Windenergie-Erlass sind dort nicht festgestellt worden.

Der BUND kritisiert, dass bisher keine ökologische Untersuchung des Gesamtgebietes in Bezug auf Avifauna und Fledermäuse stattfand. Das Untersuchungsgebiet müsse im Westen den Bereich Nienstedter Beeke mit einbeziehen. Der Bereich im Nord-Osten sei in der bisherigen Kartierung mit einem viel zu kleinen Radius erfasst worden. Die Stadt Bassum hat dem entgegnet, dass für die westliche Erweiterung der Potenzialfläche faunistische Erhebungen im Zeitraum von März 2015 bis März 2016 durchgeführt wurden. Der Untersuchungsraum umfasste einen Radius von 1.000 m um die Potenzialflächenerweiterung und reichte am westlichen Rand bis an die Nienstedter Beeke. Gemäß dem aktuellen Leitfadens zum Artenschutz im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen vom 24.02.2016 soll der Untersuchungsraum mind. 500 m zur Erfassung gefährdeter Arten, die ein Meideverhalten zeigen, betragen. Zur Erfassung kollisionsgefährdeter Greif- und Großvogelarten soll der Untersuchungsraum 1.000 m umfassen. Diese Anforderungen hat das vorliegende Gutachten erfüllt und ist teilweise noch deutlich darüber hinausgegangen. Der Ortsteil Menninghausen befindet sich in einer Entfernung von ca. 700-1.000 m zur Potenzialfläche. Der Gutachter hat 09.03.2016 in einem persönlichen Gespräch weitere Daten bei örtlichen Anwohnern abgefragt. Dabei ergaben sich im Menninghausen zwei Vorkommen des Mäusebussards sowie Brutplätze von Schleiereule und Habicht. Diese befinden sich sämtlich in einer Entfernung von ca. 1.000 m und mehr von der Potenzialfläche. Beeinträchtigungen sind auf diese Entfernung ausgeschlossen. Zudem handelt es sich gemäß dem aktuellen niedersächsischen Windenergie-Erlass nicht um WEA-sensible Arten.

Der BUND führt aus, dass davon auszugehen sei, dass von der Planung Schwarzstorch, Kiebitz, Rotmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke, Rebhuhn, Wachtel, Graureiher und Rabe in seinem Jagdrevier und Brutraum gefährdet seien. Das gelte auch für das Gebiet als Rast- und Durchzugsgebiet (Kraniche), sowie auch für die Kornweihe. Das Vorkommen der Feldlerche scheint mit seiner hohen Populationsdichte schützenswert und ist entsprechend dem faunistischen Gutachten (Seite 17/18) gefährdet. Die Stadt Bassum hat dazu folgendes entgegnet: Zum Schwarzstorch: bislang liegen keine Daten vor. Kiebitz: für die nordöstliche und die westliche Teilfläche werden keine Beeinträchtigungen prognostiziert (keine Reviere im Nahbereich erfasst); ein von Anwohnern aus 2015 mitgeteiltes Brutrevier östlich der nördlichen Potenzialfläche befindet sich ebenfalls außerhalb des für diese Art anzusetzenden Beeinträchtigungsradius. Rotmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe, Kolkrabe: die durchgeführten Flugwebebeobachtungen ergaben keine Hinweise auf Brutvorkommen bzw. auf eine besondere Bedeutung als Nahrungsgebiet. Mäusebussard: insgesamt häufiger Brutvogel mit Schwerpunkt im westlichen Untersuchungsgebiet (dort 7 Brutpaare, mehrere Horstfunde); es besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko, dem zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Anforderungen mit entsprechenden Maßnahmen begegnet werden muss; Details hierzu werden im Rahmen der BImSchG-Genehmigung festgelegt. Turmfalke: die Art ist regelmäßiger Nahrungsgast, es wurden jedoch keine Brutvorkommen in der Nähe der beiden Erweiterungsflächen festgestellt. Rebhuhn: die Art weist nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand keine oder nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber den Störwirkungen von WEA auf; keine WEA-empfindliche Art gemäß Windenergie-Erlass. Wachtel: in der westlichen Erweiterungsfläche wird die Beeinträchtigung von einem Wachtelrevier prognostiziert. Hierfür sind entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich. Graureiher: die Art wurde als häufiger Nahrungsgast kartiert, Neststandorte wurden nicht festgestellt. Der Gutachter hat darüber hinaus entsprechende Daten bei Anwohnern in Menninghausen erfragt. Danach gab es möglicherweise in früheren Jahren Brutvorkommen an zwei Schlatts, die jedoch aufgrund von Gehölzrodungen nicht mehr vorhanden sind. Kranich – Rast und Zug: in beiden Untersuchungsgebieten wurden gemäß den methodischen Standards jeweils von Juli bis April wöchentliche Erfassungen der Rastvögel durchgeführt. Teilweise wurden Überflüge und Nahrungssuche kleinerer Trupps registriert, die Schwelle für eine lokale Bedeutung (140 Individuen) wurde bei den Rasttrupps nicht erreicht. Unabhängig davon gelten rastende und ziehende Kraniche nicht als kollisionsempfindliche Art (gemäß Windenergieerlass sowie dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand). Scheuch- und Barrierewirkungen sind nur bei großen Rastvorkommen und regelmäßigen Wechselflügen zwischen Schlafgewässer und regelmäßig genutzten Äsungsflächen zu erwarten. Beides ist im Untersuchungsgebiet nicht gegeben. Feldlerche: für diese Art werden Maßnahmen zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Anforderungen vorgesehen, Details werden in der BImSchG-Genehmigung geregelt.

#### **4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Im Rahmen des Standortkonzeptes Windenergie wurde das gesamte Gebiet der Stadt Bassum hinsichtlich der Eignung als Standort für eine Windenergienutzung überprüft. Hierbei wurden die wesentlichen Belange des Umweltschutzes mit berücksichtigt, insbesondere der Schutz von Siedlungsnutzungen sowie der Schutz von naturschutzfachlich und landschaftspflegerisch wertvollen Gebieten. Auf die zunächst vorgesehene Süderweiterung Standortes Albringhausen wurde zugunsten der Einhaltung eines Mindestabstandes von 3 km zum nächsten südlichen Windpark verzichtet. Damit wird außerdem eine deutliche Reduzierung der Belastungen für die Avifauna erreicht.